

Stadt Werdohl

Es wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GVNRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt

die Bürgermeisterin der Stadt Werdohl

folgende

Allgemeinverfügung vom 16.04.2020 zur Aufhebung der

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 19.03.2020.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) sowie die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02. April 2020 ersetzen die Regelungen der vorgenannten Allgemeinverfügung vom 19.03.2020.

Damit gelten die Regelungen der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO in Werdohl unmittelbar.

Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.03.2020 wurde die vorgenannte Allgemeinverfügung am 19.03.2020 erlassen.

Die Sachverhalte, die in dem vorbezeichneten Erlass geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) sowie die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02. April 2020 geregelt. Die Regelungen aus der vorgenannten Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020 und der hiesigen Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 sind darin aufgegangen.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollten örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen möglichst aufgehoben werden. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO und § 6 Absatz 1 der CoronaBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelungen der jeweiligen Verordnungen vorsehen, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der Verordnungsregelungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsherg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsherg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer - Rechtsverkehr – Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Werdohl, 16.04.2020

Silvia Voßloh
Bürgermeisterin